

2541 098

13

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_25/65

URTEIL

Verkündet am

19. Januar 1966

B r o e s k e
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 4. November 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Parteien haben am 12. Mai 1956 vor dem Standesbeamten in Flensburg geheiratet. Der Beklagte ist am [REDACTED] 1911 in Jugoslawien geboren. Er ist römisch-katholischen Bekenntnisses, hält sich seit 1943 in Deutschland auf und ist staatenlos. Die Klägerin ist am [REDACTED] 1937 geboren. Sie ist deutsche Staatsangehörige und evangelischen Bekenntnisses. Aus der Ehe ist die am [REDACTED] 1958 geborene Tochter Elisabeth Ursula hervorgegangen. Am 18. Juli 1963 hat die Klägerin ein weiteres Kind geboren, als dessen Erzeuger sie einen Arbeiter benannte. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht war die Klägerin erneut schwanger, und zwar nach ihren Angaben von demselben Mann.

Der letzte eheliche Verkehr fand am 25. Januar 1959 statt. Spätestens seit dem 26. Oktober 1959 leben die Parteien getrennt. Bereits vor diesem Zeitpunkt hatte die

Klägerin wiederholt die eheliche Wohnung in Flensburg verlassen und lebte vom Beklagten getrennt, so in der Zeit vom 20. Juni 1956 bis zum 19. September 1956, vom 23. Oktober 1956 bis April 1957 und von Ende Mai 1957 bis zum 1. März 1958. Im Oktober 1959 musste die Klägerin die eheliche Wohnung aufgrund eines gegen beide Parteien ergangenen Räumungsurteils räumen. Der Beklagte, dem auf seinen Antrag zunächst Vollstreckungsschutz bewilligt worden war, lebt noch jetzt in der Wohnung.

Die Klägerin hat bereits dreimal gegen den Beklagten Klage auf Scheidung aus Verschulden des Beklagten erhoben. Die Klage vom 29. Oktober 1956 ist durch Urteil des Landgerichts Flensburg vom 8. Februar 1957 abgewiesen worden, weil schwere Eheverfehlungen des Beklagten nicht erwiesen seien und es deshalb offen bleiben könne, ob die Ehe unheilbar zerrüttet sei. Der Klage vom 18. September 1958 ist der Ehemann mit einer Scheidungswiderklage entgegengetreten. Beide Klagen sind nach Aussöhnung der Parteien im Januar 1959 zurückgenommen worden. Die Klage der Frau vom 10. August 1959 ist durch Urteil des Landgerichts Flensburg vom 27. November 1959 abgewiesen worden, weil schwere Eheverfehlungen des Beklagten nicht erwiesen seien. Im gleichen Urteil ist die vom Beklagten erhobene Widerklage auf Feststellung, dass er zum Getrenntleben berechtigt sei, als unzulässig abgewiesen worden, weil die Parteien bereits einverständlich voneinander getrennt lebten und die weitere Begründung des Beklagten, er benötige das Feststellungsurteil, um die Zuweisung einer Wohnung für sich allein zu erreichen, ein Feststellungsinteresse nicht rechtfertigen könne.



Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage vom 16. Mai 1963 begehrt die Klägerin erneut die Scheidung der Ehe. Sie hat zunächst die Scheidung aus Verschulden des Beklagten gemäss § 43 EheG begehrt, im Laufe des ersten Rechtszugs jedoch die Klage hilfsweise auf § 48 EheG gestützt.

Die Klägerin hat, teilweise unter Wiederholung ihres Vorbringens aus den früheren Verfahren, vorgetragen, der Beklagte habe sie von Anfang an lieblos behandelt, an ihr herumzuerziehen versucht, ihr zu wenig Wirtschaftsgeld gegeben und ihr zu Unrecht vorgeworfen, sie könne mit dem Wirtschaftsgeld nicht umgehen. Ausserdem treffe ihn die Schuld daran, dass sie am 26. Oktober 1959 die Wohnung habe räumen müssen. Er habe lediglich Vollstreckungsschutz für sich, nicht aber auch für sie beantragt und erhalten. Weiter habe er es trotz ihres Bittens abgelehnt, sie wieder in die eheliche Wohnung aufzunehmen. Schliesslich habe er sich in den 4 Jahren der Trennung überhaupt nicht um sie gekümmert und ihr auch keinen Unterhalt gezahlt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise festzustellen, dass die Klägerin ein Verschulden trifft.

Er hat der Scheidung aus § 48 EheG widersprochen und vorgetragen, er habe nur für sich Vollstreckungsschutz beantragt, weil die Klägerin ihn bereits am 1. Oktober 1959 verlassen habe. Die Wiederaufnahme der Klägerin in die eheliche Wohnung sei ihm im Hinblick auf das kurz zuvor ergangene, die Scheidungsklage abweisende Urteil nicht zumutbar gewesen. Die Zerrüttung der Ehe sei allein durch das ehewidrige Verhalten der Klägerin verursacht worden. Dies ergebe sich auch aus

den Vorprozessen. Er selbst fühle sich nicht nur wegen des Kindes, sondern auch aus religiösen Gründen an die Ehe gebunden. Auch sei er bereit, die Ehe mit der Klägerin fortzusetzen. Die Klägerin müsse sich aber so verhalten, dass das weitere Zusammenleben mit ihr zumutbar sei.

Die Klägerin hat erwidert, die Erklärung des Beklagten, er sei zur Fortsetzung der Ehe bereit, sei nicht ernst gemeint. Der Beklagte gönne ihr kein eigenes Leben, obwohl er ihr ein eheliches Leben nicht habe bieten können. Auch fehle ihm die Bindung an die Ehe. Dies ergebe sich daraus, dass er gegenüber der Schwester der Klägerin, der Ehefrau Hertha G., geäußert habe, sie, die Klägerin, solle an seine Tür gekrochen kommen, dann wolle er sie wegjagen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat die Klägerin ihr Scheidungsbeghren aus § 48 EheG weiterverfolgt.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, die Ehe gemäss § 48 EheG geschieden und ausgesprochen, dass die Klägerin ein Verschulden trifft.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

I.

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Anfechtung durch die Revision und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der vom Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch zu beachten ist (Urteil des Senats BGHZ 38, 116).

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG bejaht. Es hat, rechtlich unangreifbar, festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren aufgehoben ist, und daß infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Nach den weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts erfordert das wohlverstandene Interesse des aus der Ehe hervorgegangenen Kindes nicht im Sinne des § 48 Abs. 3 EheG die Aufrechterhaltung der Ehe. Diese Erwägungen können im Rahmen der nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Den vom Beklagten gem. § 48 Abs. 2 EheG gegen die Scheidung erhobenen Widerspruch hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen als unbeachtlich angesehen: Die Klägerin habe zwar die Zerrüttung der Ehe zumindest überwiegend verschuldet. Sie habe sich mehrfach ohne berechtigten Grund vom Beklagten abgewandt und auch ehebrecherische Beziehungen mit dem Arbeiter G. unterhalten. Dem Beklagten fehle jedoch die Bindung an die Ehe. Nach seinen Angaben in beiden Rechts-

zügen widerspreche er zwar sowohl im Interesse seines Kindes als auch aus religiösen Gründen der Scheidung und sei noch jetzt bereit, die Klägerin, ihr von G. stammendes Kind sowie das von ihr weiter zu erwartende Kind bei sich aufzunehmen. Diese Angaben entsprächen jedoch nicht seiner inneren Einstellung. Er widerspreche nur, um der Klägerin den Weg zu versperren, ihr weiteres Leben frei zu gestalten und eine neue Ehe einzugehen. Die Ehe der Parteien sei nie zu einer echten ehelichen Lebensgemeinschaft geworden. Dies zeige ihre Entwicklung. Schon der Altersunterschied und die Jugend der Klägerin hätten eine erhebliche Belastung der Ehe bedeutet. Auch sei es alsbald zu Spannungen, Trennungen und Scheidungsklagen gekommen. Es würde schon ungewöhnlich sein, wenn diese Entwicklung trotzdem bei dem Beklagten das Gefühl einer starken inneren Bindung an die Ehe hervorgerufen haben würde. Das Verhalten des Beklagten selbst lasse aber eine solche Bindung nicht mehr erkennen. Er habe sich zwar im Anschluß an die vorangegangenen Scheidungsverfahren jeweils zur Aussöhnung bereitgefunden. Jedoch habe er schließlich ein Verhalten gezeigt, das mit einer inneren Bindung, die ihn sogar über die Ehebrüche der Klägerin und die aus diesen stammenden Kinder hinwegsehen lassen könnte, nicht zu vereinbaren sei. So habe er ausdrücklich Vollstreckungsschutz nur für sich allein beantragt. Auch habe er sowohl im Dezember 1959 als auch am 20. November 1960 die Bitte der Klägerin, sie und das eheliche Kind wieder aufzunehmen, abgelehnt. Er habe zwar zu jeder dieser Verhaltensweisen eine verständige Begründung gegeben. Diese Begründungen seien jedoch so sehr auf das rein Sachliche abgestellt, daß für die behauptete innere Bindung kein Raum bleibe. Dafür, daß die von dem Beklagten behauptete innere Einstellung nicht den Tatsachen entspreche, spreche im besonderen Maße seine Erklärung, er sei noch jetzt bereit, die Klägerin samt ihren weiteren Kindern bei sich aufzunehmen.

Eine solche Bereitschaft sei leicht erklärt, wenn es, wie hier, ausgeschlossen sei, daß von ihr Gebrauch gemacht werde. Eine Nachfrage, wie es dann mit dem Unterhalt für diese Kinder und dem Familienleben im übrigen werden solle, habe ergeben, daß sich der Kläger nicht ernsthaft darüber Gedanken gemacht habe, wie sich ein seinem Angebot entsprechendes Zusammenleben im großen und im einzelnen zu gestalten hätte. Letzte Zweifel bezüglich der tatsächlichen inneren Einstellung des Beklagten würden durch seine Äußerungen gegenüber der Zeugin G. ausgeräumt. Entgegen der Auffassung des Landgerichts verdiene die Zeugin, die vor dem Senat ihre Aussage beschworen habe, Glauben. Auf Grund dieser Aussage sei erwiesen, daß der Beklagte im Winter 1959/1960 gegenüber der Zeugin u.a. erklärt habe, er lasse sich nicht scheiden, auch wenn die Klägerin 10 Kinder von 10 verschiedenen Männern bekommen sollte, daß er aber auf den Hinweis der Zeugin, die Klägerin würde auf keinen Fall zu ihm zurückkehren, erwidert habe, daß er sie dann wegjagen werde. Um Unmutsäußerungen könne es sich hier nach den Umständen und dem Gesamtinhalt des von der Zeugin wiedergegebenen Gesprächs nicht handeln. Vielmehr habe der Beklagte bei dieser Unterredung seine wahre innere Einstellung zu der Klägerin und der Ehe mit ihr geoffenbart. Er wolle die Klägerin nicht freigeben, denke aber nicht daran, die Klägerin, und wenn sie zu ihm gekrochen käme, wieder aufzunehmen. Er habe somit keinerlei Bindung mehr an die Ehe.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung sind nicht begründet.

a. Die Rüge einer Verletzung des § 616 ZPO greift nicht durch. Diese Vorschrift, die auch im Rahmen einer nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision zu beachten ist, steht hier einer Scheidung nach § 48 EheG schon deshalb nicht entgegen, weil im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses die Parteien erst wieder wenige Wochen getrennt lebten, eine Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemein-

schaft zu diesem Zeitpunkt also noch nicht in Betracht kam.

b) Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Bindung des Beklagten an die Ehe verneint hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie sind auch nicht durch Verfahrensfehler beeinflusst.

Ein Ehegatte ist nicht schon dann an die Ehe gebunden, wenn er sie äußerlich aufrecht erhalten will. Eine Bindung im Sinne des § 48 Abs. 2 EheG ist nur gegeben, wenn sie von einem Wert bestimmt wird, der von dem sittlichen Wesen der Ehe umfaßt wird, und wenn sie auf die Verwirklichung eines solchen Wertes ausgerichtet ist (Senatsurteil FamRZ 1962, 364, 366). Bei dem an der Ehe festhaltenden Ehegatten muß sonach, trotz einer im Hinblick auf das Verhalten des klagenden Ehegatten verständlichen Verbitterung, noch ein Restbestand an ehelicher Gesinnung vorhanden sein. Es müssen somit wenigstens Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß er sich wieder um die Verwirklichung einer ehelichen Gemeinschaft mit dem Ehepartner bemühen würde, falls dieser zu ihm zurückfinden würde. Daher ist es geboten, nach Möglichkeit die Einstellung des beklagten Ehegatten in ihrem Kern zu erfassen und zu den eigentlichen inneren Grundlagen seines Verhaltens vorzudringen. Dabei ist auch zu beachten, daß eine Bindung des Beklagten an die Ehe auch dann verneint werden kann, wenn das Fehlen der Bindung auf dem schuldhaften Verhalten des klagenden Ehegatten beruht (Senatsurteil FamRZ 1963, 515).

Die Frage der Bindung des widersprechenden Ehegatten an die Ehe beurteilt sich nach seiner Einstellung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht. Ob der widersprechende Ehegatte sich noch oder sich nicht mehr an die Ehe gebunden fühlt, ist jedoch unter Berücksichtigung seines gesamten Verhaltens festzustellen. Es sind somit die gegen eine Bindung etwa sprechenden Handlungen des widersprechenden Ehegatten in ihrer Gesamtheit zu würdigen.

Mit diesen Grundsätzen steht das angefochtene Urteil nicht im Widerspruch. Das Berufungsgericht hat rechtlich zutreffend die Frage der Bindung des Beklagten an die Ehe nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung beurteilt. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, die Auffassung des Berufungsgerichts sei mit dem festgestellten Sachverhalt unvereinbar. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß die Erklärung des Beklagten, er lasse sich unter keinen Umständen scheiden, auch wenn die Klägerin zehn Kinder von zehn verschiedenen Männern bekommen sollte, für seinen Entschluß sprechen kann, um jeden Preis an der Ehe festzuhalten. Auch trifft es zu, daß ein an der Ehe festhaltender Ehegatte nicht verpflichtet ist, über die Gründe dieses Festhaltens Rechenschaft abzulegen. Der Entschluß, an der Ehe festzuhalten, ist jedoch nicht schon immer gleichbedeutend mit dem Vorhandensein einer Bindung an die Ehe in dem oben dargelegten Sinne. Bei der Prüfung der Frage, ob eine solche Bindung noch besteht, kommt es im übrigen nicht nur auf die Erklärungen an, die der widersprechende Ehegatte im Laufe des Rechtsstreits abgegeben hat, sondern auf sein gesamtes Verhalten während der Ehe. Wenn das Berufungsgericht im Rahmen der ihm vorbehaltenen tatrichterlichen Würdigung unter Berücksichtigung der Äußerungen des Beklagten einerseits, des von ihm festgestellten Verhaltens des Beklagten andererseits, eine Bindung des Beklagten an die Ehe verneint hat, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Meinung der Revision läßt sich nicht sagen, die Würdigung des Berufungsgerichts sei unverständlich und unmöglich. Das Berufungsgericht hat die Bereitschaftserklärung des Beklagten deshalb als unglaubwürdig und nicht der wahren inneren Einstellung des Beklagten entsprechend angesehen, weil sich auf Grund einer Nachfrage herausgestellt hat, daß sich der Beklagte ernsthaft gar keine Gedanken über das künftige Zusammenleben mit der Klägerin und ihren Kindern gemacht hat.

Eine solche tatrichterliche Würdigung ist möglich, zumal der Beklagte auch durch seine an einer anderen Stelle der im Zusammenhang zu sehenden Urteilsgründe festgestellte Äußerung über "zehn Kinder von zehn verschiedenen Männern" zum Ausdruck gebracht hat, daß er ein Zusammenleben mit der Klägerin nicht ernsthaft in Erwägung gezogen haben kann. Auch die weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts tragen seine Auffassung, daß dem Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt. Das Berufungsgericht konnte die Tatsache, daß der Beklagte nur für sich Vollstreckungsschutz beantragt hat, und daß er es sowohl im Dezember 1959 als auch im November 1960 abgelehnt hat, entsprechend der Bitte der Klägerin diese und das eheliche Kind wieder bei sich aufzunehmen, als Ausdruck des Fehlens einer Bindung an die Ehe werten. Dieser Wertung steht, entgegen der Meinung der Revision, nicht der Umstand entgegen, daß der Beklagte für sein jeweiliges Verhalten eine vorständige Begründung gegeben hat. Denn eine auf das rein Sachliche, so auf die Sicherung des Fortbestehens des eigenen Mietverhältnisses, abgestellte Begründung braucht den Tatrichter nicht zu veranlassen, den bei einem solchen Verhalten sich aufdrängenden Schluß nach dem Fehlen einer Bindung nicht zu ziehen.

Entscheidende Bedeutung für die Beurteilung der wahren inneren Einstellung des Beklagten hat das Berufungsgericht den Erklärungen beigemessen, die der Beklagte der Zeugin G. gegenüber nach deren eidlicher Aussage abgegeben hat. Das Berufungsgericht hat die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugin eingehend erörtert. Es hat nicht außer acht gelassen, daß die Zeugin als Schwester der Klägerin und als Stiefmutter des Arbeiters G. am Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist. Gleichwohl hat es auf Grund eingehender Erwägungen, die keinen Rechtsfehler erkennen lassen, der Zeugin Glauben geschenkt. Die Revision kann daher mit ihren

Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht gehört werden. Auch kann, entgegen der Meinung der Revision, nicht gesagt werden, daß die von der Zeugin bekundete Äußerung des Beklagten unverständlich und in sich widerspruchsvoll sei. Der Beklagte konnte sehr wohl dem Hinweis der Zeugin, die Klägerin werde auf keinen Fall zu ihm zurückkehren, mit der Erklärung begegnen, das habe sowieso keinen Zweck, er werde sie, falls sie doch zurückkehren würde, weggagen (vgl. die protokollierte Aussage der Zeugin Bl. 109 GA). Eine solche Äußerung kann entweder ernst gemeint sein oder nur eine Unmutsäußerung darstellen. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es ist jedoch im Hinblick auf die Umstände und auf den Gesamtinhalt des von der Zeugin wiedergegebenen Gesprächs zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagte dabei seine wahre innere Einstellung zur Klägerin gezeigt hat, nämlich, daß er nicht mehr bereit ist, die Klägerin bei sich aufzunehmen und die Ehe mit ihr fortzusetzen. Entgegen der Meinung der Revision steht eine solche Würdigung mit dem übrigen, von der Zeugin wiedergegebenen Inhalt des Gesprächs, daß nämlich der Beklagte die Klägerin nicht freigeben würde, nicht im Widerspruch. Auch weist die Revision ohne Erfolg darauf hin, daß diese Äußerung fünf Jahre zurückliege und der Beklagte seitdem durch sein Verhalten bewiesen habe, daß er an der Ehe festhalte. Der Beklagte hat zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erklärt, er könne und wolle nunmehr, da er jetzt einen anderen Hauswirt habe, die Klägerin auch in die alte Wohnung aufnehmen. Das Berufungsgericht konnte jedoch bei der tatrichterlichen Prüfung der Frage der Bindung des Beklagten an die Ehe dessen früherem Verhalten und dessen früheren Äußerungen mehr Gewicht beilegen als seinem Verhalten und seinen Erklärungen während des Rechtsstreits.

Die Revision macht weiter geltend, die bloße Feststellung, der Widerspruch werde geltend gemacht, um dem anderen Teil den Weg zur freien Gestaltung seines weiteren Lebens und

zur Eingehung einer anderen Ehe zu versperren, genüge nicht. Denn diese Wirkungen habe ein zulässiger und beachtlicher Widerspruch in jedem Falle. Diese letztere Erwägung trifft zwar zu. Allein das Berufungsgericht hat nicht nur darauf abgestellt, daß der Beklagte der Klägerin den Weg für eine neue Ehe versperren wolle. Mitentscheidend für die Annahme des Fehlens der Bindung des Beklagten an die Ehe war für das Berufungsgericht vielmehr die Feststellung, daß der Beklagte an die Wiederaufnahme der Klägerin und an eine dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft entsprechenden Fortsetzung der Ehe nicht mehr denkt. Diese Feststellung kann, wie für das Fehlen einer zumutbaren Fortsetzungsbereitschaft, so auch für das Fehlen einer Bindung an die Ehe sprechen.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei Prüfung der Frage der Bindung die Tatsache, daß es im Hinblick auf den Altersunterschied der Parteien und die Jugend der Klägerin alsbald zu Spannungen, Trennungen und Scheidungsklagen gekommen ist, mitberücksichtigt hat (vgl. LM Nr. 3, 14, 35 zu § 48 Abs. 2 EheG). Mögen auch diese Belastungen überwiegend durch das Verhalten der Klägerin hervorgerufen worden sein und das Verhalten des Beklagten verständlich machen, so steht dies doch der Annahme, daß auch der Beklagte die Bindung an die Ehe verloren hat, nicht entgegen. Hierfür kommt es, wie bereits dargelegt, nicht darauf an, ob der auch beim widersprechenden Ehegatten eingetretene Verlust der ehelichen Gesinnung auf einem schuldhaften Verhalten des klagenden Ehegatten beruht. Es kann nicht gesagt werden, daß diese Auffassung dem Willen des Gesetzes widerspricht.

Nach allem hat das Berufungsgericht die Frage, ob der Widerspruch des Beklagten im Sinne des § 48 EheG beachtlich ist, ohne Rechtsirrtum verneint.

III.

Aus diesen Gründen muß die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske Johannsen Bundesrichter Wüstenberg Dr. Graf v.d.Mühlen
ist beurlaubt und ver-
hindert, zu unterschrei-
ben.

Raske